

## **Benutzungsordnung** **der DRK - Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Eckstedt**

Der DRK Kreisverband Sömmerda e.V. erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für vom 16.12.05 und des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (KJHAG) in der Fassung vom sowie des zwischen dem DRK und der Gemeinde Eckstedt geschlossenen Übernahmevertrages folgende Ordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte Eckstedt.

### § 1 Träger und Rechtsform

Der DRK Kreisverband Sömmerda e.V., ist Träger der Kindertagesstätte Eckstedt.

### § 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie. Durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die Gesamtentwicklung der Kinder gefördert werden. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt. Die weiteren Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmen sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

### § 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen in Thüringen lebenden Kindern, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.  
Im Einzelfall kann der Träger in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Eckstedt die Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren, frühestens jedoch ab dem 12. Lebensmonat, in die Kindertagesstätte auf Antrag der Erziehungsberechtigten genehmigen, wenn eine Arbeitsbescheinigung (bzw. Bescheinigung über verschiedene Maßnahmen des Arbeitsamtes, Studienbescheinigung o.ä.) vorgelegt wird.
- (2) Bei Maßnahmen des Arbeitsamtes gilt die Aufnahme für Kinder unter 2 Jahren nur befristet. Mit Beginn der Arbeitslosigkeit besteht kein Anspruch auf den Platz.
- (3) Für Kinder zwischen dem 25. und dem 36 Lebensmonat besteht die Verpflichtung der Eltern Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen und an die Kindereinrichtung in Höhe von maximal 150 € abzutreten.

- (4) Gastkinder (Wohnsitz in einer anderen Stadt oder Gemeinde) können in die Einrichtung aufgenommen werden. Dies bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Gemeinde Eckstedt.
- (5) Die Gemeinde Eckstedt wird für die Aufnahme von Gastkindern die jeweilige Wohnsitzgemeinde anteilig an den der Gemeinde entstandenen Sach- und Personalkosten beteiligen.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Bei nachgewiesenem Bedarf ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr möglich.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen ist die Einrichtung 2 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

#### § 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Wenn die durch die Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten auszuschließen. Die vorzulegende Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein.
- (4) In Zweifelsfällen ist durch eine amtsärztliche Begutachtung die Aufnahme in die Kindereinrichtung zu überprüfen.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung sowie die Gebührenordnung an.

#### § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals

beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Jede Erkrankung eines Kindes ist dem Personal der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz). Bei Wiederaufnahme nach einer Erkrankung darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Sollten Kinder während des täglichen Betriebes Medikamente einnehmen müssen, ist für die Medikamenteneinnahme eine ärztliche Bescheinigung mit der exakten Dosierungsanleitung ( Verordnungsplan ) vorzulegen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird mit der zuständigen Gruppenerzieherin abgesprochen, welche persönlichen Dinge (Wäsche, Windeln, Pflegemittel etc.) den Kindern mitzugeben sind.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der gültigen Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Kindereinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder jederzeit nach Anmeldung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz und die im Artikel 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger, die Eltern und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten. Die Weisungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen.
- (3) Bei der täglichen Übergabe des Kindes an das Personal liegt es im Ermessen des pädagogischen Personals, bei Anzeichen einer Krankheit die Annahme des Kindes zu verweigern und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

## § 8 Beirat

Für die Tageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

## § 9 Versicherung

Durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (WEG) vom 07.08.1996 besteht für alle Kinder, die in der Kindereinrichtung angemeldet sind, ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## §10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Ordnung erhoben.

## § 11 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung bzw. Änderungsmeldung (Wechsel Halbtags-/Ganztagsplatz) eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist schriftlich bis zum 5. Werktag des jeweiligen Monats für den Folgemonat bei der Leitung der Kindereinrichtung einzureichen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Bestimmungen dieser Ordnung sowie der Gebührenordnung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 2 Wochen beim Träger der Einrichtung Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Bei einem zweimonatigen Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Geschuldete Beiträge bestehen fort.

## § 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten gespeichert:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Rechtsgrundlage: Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz(KitaG), Thüringer  
Datenschutzgesetz (Thür - DSG) Bundessozialhilfegesetz (BSHG)  
Benutzungsordnung der DRK - Kindertagesstätte Eckstedt sowie die dazu  
ergangene Gebührenordnung  
Die Löschung der Daten erfolgt nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 13  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige  
Benutzungsordnung aufgehoben.

Eckstedt, den 14.11.2006

Gez. Rita Schmidtke  
Bürgermeisterin

gez. Thomas Haupt  
Vorstand DRK

gez. Christian Karl  
Vorstand DRK